

in der Fassung vom 31.01.2001
 zuletzt geändert am 27.06.2012
 in Kraft getreten am 01.08.2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbetreibende	5
III. Bestattungsvorschriften	6
§ 7 Allgemeines	6
§ 8 Säрге, Urnen	7
§ 9 Grabtiefe und Grabgröße.....	7
§ 10 Ruhezeit	8
§ 11 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeit.....	8
§ 12 Umbettungen	8
IV. Grabstätten	9
§ 13 Allgemeines	9
§ 14 Reihengrabstätten	10
§ 15 Wahlgrabstätten	11
§ 16 Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber, Urnennischen	11
§ 17 Inhalt des Nutzungsrechts	13
§ 18 Übertragung des Nutzungsrechts	13
§ 19 Ehrengräber.....	14
V. Gestaltung von Grabstätten, Grabmalen.....	14
und sonstigem Grabzubehör	14
§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	14
§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	16
§ 22 Ausnahmen	17
§ 23 Genehmigungserfordernis	18
§ 24 Standsicherheit und Unterhaltung	18
§ 25 Entfernung	19
VI. Grabpflege	20
§ 26 Allgemeines	20
§ 27 Bepflanzung.....	21
§ 28 Vernachlässigung	21
VII. Leichenhallen, Trauerfeiern, Arbeitszeit.....	22
§ 29 Benutzung der Leichenhalle	22
§ 30 Trauerfeiern	22
VIII. Schlussbestimmungen	22

§ 31 Haftung.....	22
§ 32 Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 33 Gebühren.....	23
§ 34 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf dem ALTEN FRIEDHOF.....	23
§ 35 Inkrafttreten	24
Anlage 1 zur Friedhofssatzung gem. § 20 Abs. 2.....	25

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 71) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 31.01.2001, zuletzt geändert am 27.06.2012, folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Alten Friedhof und den Waldfriedhof am Maurener Weg in Böblingen, sowie für den Friedhof im Stadtteil Dagersheim. Abweichend davon gilt für die Belegung des Alten Friedhofs die Sonderbestimmung des § 34.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Die Entscheidung über die Außerdienststellung oder Entwidmung obliegt dem Gemeinderat.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und

von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich während der Tageszeit geöffnet.
Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Fahrzeuge einzubringen; ausgenommen sind gekennzeichnete Zubringerfahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abfälle und Erdabtragungen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.
- (3) Die Zulassung erfolgt gegen eine jährlich zu entrichtende Gebühr, deren Höhe in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle u. Erdabtragungen lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über eine Einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmer festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen von Leichen sollen in der Regel spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn-, Fest- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden keine Bestattungen vorgenommen.
- (3) Bei Anmeldung einer Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung durch Aushändigen eines Merkblattes auf die Möglichkeit hingewiesen, dass für die Bestattung auf den Friedhöfen zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) gewählt werden kann. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (4) Bestattungen werden auf den in § 1 genannten Friedhöfen durch das Friedhofspersonal oder von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. In besonderen Fällen kann der Sarg von anderen Personen bis zum Grab getragen werden.
- (5) Die Bestimmungen des jeweils gültigen Belegungsplans sind vorrangig einzuhalten.

§ 8 Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Urnenbeisetzung an Bäumen (Baumbestattungen) nach § 13 Abs. 2 n) sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Material zulässig. Überurnen sind nicht gestattet.
- (4) Überurnen dürfen grundsätzlich nur aus Steingut, leichten Blechgefäßen oder ähnlichen Gefäßen von höchstens 0,30 m Durchmesser und 0,40 m Höhe bestehen.

§ 9 Grabtiefe und Grabgröße

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zu füllen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle bei:
 - Reihen- und Wahlgräbern 1,50 m
 - Kindergräbern 1,20 m
 - Urnengräbern 0,80 m
 - doppeltiefen Gräbern 2,40 m
- (4) Die Längen und Breiten betragen maximal bei:
 - Reihen- und Wahlgräbern bis zu 2,20 m x 1,00 m
 - Kindergräbern bis zu 1,00 m x 0,60 m
 - Urnengräbern bis zu 1,00 m x 1,00 m

Bei mehrstelligen Wahlgräbern kommen auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof in Dagersheim für jede weitere Stelle 0,40 m Breite hinzu. Die oberirdische Grabanlage (Grabbeet) richtet sich nach dem Belegungsplan; diese kann kleiner als die Grabschachtung sein.

- (5) Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt an der Längsseite mindestens 0,40 m, an der Stirnseite mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Bestattungen in Urnennischen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen in Tiefgräbern (erste Bestattung) beträgt jedoch 30 Jahre.

§ 11 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeit

In einem bereits doppelt belegten Tiefgrab (§ 9 Abs. 3) ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn auch die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen in der in § 14 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Reihenfolge, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen werden auf den in § 1 genannten Friedhöfen durch das Friedhofspersonal oder von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsweise entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Kinderreihengräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnennischen (Einzelnischen und Doppelnischen)
 - f) anonyme Urnenreihengräber, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg
 - g) Wahlgräber
 - h) Wahlgräber in besonderer Lage
 - i) Wahlgräber als Tiefgräber, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg und auf dem Friedhof in Dagersheim
 - j) Wahlgräber für muslimische Verstorbene, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg
 - k) Reihengräber als Rasengräber, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg und auf dem Friedhof Dagersheim
 - l) Ehrengräber
 - m) Urnengräber für die Bestattung einer Urne bzw. zwei Urnen je Stelle in einer Urnengemeinschaftsanlage, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg und auf dem Friedhof Dagersheim

- n) Urnengräber für die Bestattung von einer Urne bzw. zwei Urnen je Stelle an einem Baum (Baumbestattung), nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg
 - o) Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten mit der Bezeichnung „Grabstätte für die Kleinsten der Kleinen“, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg
 - p) Kinderwahlgräber, nur auf dem Waldfriedhof am Maurener Weg
- (3) Auf dem Waldfriedhof ist die Einrichtung von Gräften und Grabgebäuden auf die Dauer von 80 Jahren zulässig; sie bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab
 - c) Reihengrabfelder als Rasengräber.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Grundsätzlich darf in jeder Reihengrabstätte nur eine Leiche beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte (Abs. 2 Buchst. a) können zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum 6. Lebensjahr beigesetzt werden. Zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils kann auch die Leiche eines noch nicht 1 Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dieser Leiche die Ruhezeit der erwachsenen Leiche nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Aschen Verstorbener mit gleicher Dauer der Ruhezeit.
- (5) Die beabsichtigte Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird den Angehörigen mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben. Die Bekanntgabe geschieht durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren und von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Nach Ende des Nutzungsrechts kann die Grabstätte auf Antrag wieder erworben oder um weitere fünf bis 40 Jahre verlängert werden. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht.

- (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab (einstellig) sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Einstellige Grabstätten mit Tieferlegungsmöglichkeiten werden sowohl bei der Berechnung der Grabberechtigungsgebühren als auch beim Auswärtigenzuschlag und bei den Grabmalgenehmigungsgebühren wie eine Grabstelle behandelt.
- (5) Ein Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann erstmals nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

§ 16 Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber, Urnennischen

- (1) Aschen dürfen grundsätzlich beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengräbern
 - b) Urnenwahlgräbern
 - c) Urnennischen
 - d) Wahlgräbern für Erdbeisetzungen
 - e) anonymen Urnenreihengräbern
 - f) einer Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten
 - g) Urnengräbern in einer Urnengemeinschaftsanlage
 - h) Urnengräbern an Bäumen (Baumbestattungen)
- (2) Urnenreihengräber sind einstellige Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht übersteigt.

- (3) Urnenwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) oder 25 Jahren verliehen wird. In einem Urnengrab können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnennischen sind einstellige (Einzelnische) oder zweistellige (Doppelnische) Aschenstätten. Die Nutzungszeit einer Doppelnische beträgt 20 Jahre; reicht diese Nutzungszeit nicht aus, um die Ruhezeit der zweiten Urne abzudecken, wird die Nutzungszeit bis zum Ende der Ruhezeit dieser Asche verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Läuft das Nutzungsrecht ab, bevor die zweite Urne bestattet wurde, kann die Doppelnische zurückgegeben oder die Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 Jahre beantragt werden. Läuft auch diese Nutzungszeit ab, ohne dass es zu einer Zweitbelegung gekommen ist, fällt die Doppelnische an die Stadt zur Neuvergabe zurück. (Nach Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden die Urnen aus den Nischen in eine anonyme Urnenreihengrabstätte beigesetzt).
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Auf dem Grabfeld dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.

Anonyme Urnenreihengrabstätten werden zur Verfügung gestellt an Verstorbene, die

- a) zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung ihre anonyme Beisetzung beantragt oder diesen Wunsch schriftlich hinterlassen haben,
 - b) die auf der Gemarkung der Stadt verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und die keinen oder einen unbekanntem Wohnsitz haben, wenn es nicht gelingt, einen nahen Angehörigen zu ermitteln, der sich für eine andere Bestattungsform oder einen anderen Bestattungsort entscheidet.
- (6) Urnengräber in einer Urnengemeinschaftsanlage sind Grabstellen für die Bestattung von einer bzw. zwei Urnen je Stelle. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Reicht diese Nutzungszeit bei Grabstellen für zwei Urnen nicht aus, um die Ruhezeit der zweiten Urne abzudecken, wird die Nutzungszeit bis zum Ende der Ruhezeit dieser Urne verlängert.
Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Läuft das Nutzungsrecht ab, bevor die zweite Urne bestattet wurde, kann die Grabstelle zurückgegeben oder die Verlängerung des Nutzungsrechts um fünf Jahre beantragt werden.
Läuft auch diese Nutzungszeit ab, ohne dass es zu einer Zweitbelegung gekommen ist, fällt die Grabstelle an die Stadt zur Neuvergabe zurück.
 - (7) Urnengräber an Bäumen (Baumbestattungen) sind Grabstellen für die Bestattung von einer bzw. zwei Urnen je Stelle.
Für die Nutzungszeit und Verlängerungsmöglichkeit gilt Absatz 6 sinngemäß.
Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet.
 - (8) In Wahlgräbern für Erdbeisetzungen (Abs. 1 d) können in belegten Stellen zwei Aschen, in unbelegten vier Aschen beigesetzt werden.

- (9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber für Urnengräber, Urnennischen, Urnengräber in einer Urnengemeinschaftsanlage und Urnengräbern an Bäumen (Baumbestattungen) entsprechend.

§ 17

Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung anderer sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden. Außer dem Nutzungsberechtigten selbst können Personen aus seinem Verwandtenkreis bestattet werden; dies können im Einzelnen sein:
- der Ehegatte (einschl. des Partners einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft),
 - Kinder (auch Stiefkinder) und deren Ehegatte,
 - Eltern,
 - Enkel,
 - Geschwister (auch Halb- oder Stiefgeschwister).

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Personen zulassen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in der Grabstätte bestatteten Toten an die Stadt zurückgegeben. In diesem Fall ist das Grab vom Nutzungsberechtigten einzuebnen und zu begrünen. Die Stadt übernimmt die Rasenpflege.
- (4) Reicht die restliche Nutzungszeit bei einem Wahlgrab nicht aus, um die Ruhezeit für eine weitere Belegung abzudecken, wird die Nutzungszeit gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr mindestens bis zum Ende dieser Ruhezeit verlängert. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Nutzungsrecht. Bei Bedarf kann es von einem unmittelbaren Nachkommen des zuletzt Bestatteten neu erworben werden.

§ 18

Übertragung des Nutzungsrechts

Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf eine Person des Personenkreises nach § 17 übertragen, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch auf

jemand anderes. Liegt keine Übertragung vor, geht das Nutzungsrecht bei seinem Tode kraft Satzung auf die Personen des Kreises nach § 17 in der dortigen Reihenfolge über, (innerhalb einer Gruppe auf die jeweils älteste); der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft scheidet dabei aus. Ist kein Nachfolger zu ermitteln, dann wird auf Antrag demjenigen das Grabnutzungsrecht übertragen, der für die Bestattung bzw. Grabpflege sorgt. Diese Übertragung ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Tod des Nutzungsberechtigten kein Antrag eines bevorrechtigten Angehörigen nach § 17 Abs. 1 eingeht.

§ 19 Ehrengräber

Die Vergabe eines Ehrengrabes erfolgt entsprechend der Richtlinie über die Verleihung von Ehrengräbern (Beschluss Gemeinderat vom 08.11.2006).

V. Gestaltung von Grabstätten, Grabmalen und sonstigem Grabzubehör

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es werden auf den Friedhöfen Abteilungen mit allgemeinen (Abs. 3 bis 9) und mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Abs. 3 bis 9 und § 21) eingerichtet. Die betreffenden Abteilungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Auf dem Waldfriedhof sowie auf dem Friedhof in Dagersheim werden die Wege zwischen den Gräbern von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Unterhaltspflichtigen mit Steinplatten belegt; das Grabbeet ist an diese Einfassung höhengleich anzuschließen. Soweit nach dem Belegungsplan die Flächen zwischen den Gräbern als Rasenfläche gestaltet werden, sollen die Grabeinfassungen höhengleich mit der Rasenfläche abschließen. Auf dem Friedhof in Dagersheim sind die bisherigen Sandsteinplatten um die Gräber weiterhin zulässig; ein anderes Material kann nicht verwendet werden.

Keine Steinplatten zwischen den Gräbern gibt es

- a) auf dem Alten Friedhof und
 - b) auf dem Waldfriedhof und auf dem Friedhof Dagersheim in den Grabfeldern der Rasengräber für Erdbestattungen, anonymen Urnenreihengräbern, in der Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten sowie Urnengemeinschaftsanlage.
- (4) In allen Friedhöfen sind auf den Grabstätten für Erdbeisetzungen Abdeckungen aus Steinplatten bis maximal 50 % der Grabfläche zulässig, auf Urnengrabstätten auch

Abdeckungen aus Steinplatten bis zu 100 % der Grabfläche; die angrenzenden Wege dürfen nicht mit Kies bestreut werden. Abdeckungen aus geschüttetem Natursteinmaterial (z.B. Kies) sind nur dann zulässig, wenn die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewährleistet bleibt.

- (5) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und vor allem aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen und Sargüberführungen in Grababteilungen dürfen bei Urnengrabstätten Grabmale eine Höhe von 100 cm und bei einstelligen Grabstätten für Erdbeisetzungen eine Höhe von 140 cm, bei mehrstelligen Grabstätten für Erdbeisetzungen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten. Die Grabmale der Kindergrabstätten auf dem Waldfriedhof, Feld D I, Teilbereich „Sonnenuhr“ dürfen eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Die Grabmalhöhe bemisst sich nach dem Niveau vom Weg zwischen den Grabstätten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss bei einstelligen Grabstätten mindestens 15 cm, bei mehrstelligen Grabstätten mindestens 30 cm betragen. Der Abstand zur jeweiligen Stirnseite der Grabstätte darf zum Fußweg 10 cm, zum Fahrweg 20 cm nicht unterschreiten.

- (6) Größe der Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgender Ansichtsfläche zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
- b) auf zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,90 m² Ansichtsfläche
- c) auf mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten bis 1,20 m² Ansichtsfläche

Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,40 m² zulässig.

Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale bis zu folgender Ansichtsfläche zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten ein Grabmal bis 0,40 m² Ansichtsfläche
- Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind Grabmale bis zu folgender Ansichtsfläche zulässig:
- a) stehende Grabmale bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) liegende Grabmale bis 0,20 m² Ansichtsfläche

- (7) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke bei stehenden Grabmalen beträgt 0,14 m bei einer Höhe bis zu 0,80 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m; 0,18 m bei einer Höhe über 1,20 m. Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mindestens 10 cm betragen.

- (8) Die Gestaltung der Grabmale muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein. Zugelassen sind wetterbeständige Werkstoffe wie Stein, Holz oder Metall sowie unbehauene Steine (Findlinge), nicht jedoch Kunststoff oder ähnliches Material.
 - Die Schrift ist in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte selbst noch das Gesamtbild des Friedhofes stören.
 - Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie die bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.
 - Die Grabmale sind an unauffälliger Stelle werkgerecht und wetterbeständig mit dem Namen des Herstellers zu kennzeichnen.
- (9) Die Grabeinfassungen, Sockeln und Liegesteine sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu den Wegen hin als gerade Kanten ausgeführt werden; ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges zwischen den Gräbern um bis zu 6 cm überschreiten. Als Material für die Grabeinfassungen ist Metall oder Stein zu verwenden; Metalleinfassungen dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen (Ausnahme: Corten-Stahl).

§ 21

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabeinfassungen können nur in Naturstein angebracht werden.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Glas oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Bei der Gestaltung sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein.
 - Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale sind nach Größe, Form, Werkstoff und Werkstoffbehandlung aufeinander abzustimmen. Bei einem Grabmal aus Stein soll der Sockel aus dem gleichen Werkstoff angefertigt sein.

- c) Die Werkstoffarten Holz und Metall sind wie folgt zu bearbeiten: Ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist erforderlich. Nur farblose Lackanstriche sind zulässig.
- (4) Die Abschlussplatten der Urnennischen sind wie folgt zu gestalten:
- a) Die Plattenstärke muss zwischen 3 und 6 cm betragen; bei reliefartiger Gestaltung kann sie bis zu 10 cm betragen.
 - b) Die Platten müssen in Naturstein ausgeführt werden. Die Stadt kann Farbtöne vorgeben.
 - c) Metallreliefs, Vasen und Laternen sowie ähnliche Vorrichtungen an den Platten sind nicht zulässig.
- (5) Auf Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Waldfriedhof sind liegende Grabmale mit einer Größe von 50 x 65 x 10 cm zulässig. Die Grabplatte muss aus grauem, mittelkörnigem Schwarzwälder Granit oder aus gleichwertigem Material hergestellt sein. Auf Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Dagersheim sind liegende Grabmale mit einer Größe von 30 x 40 cm (hochformatige Verlegung) zulässig. Die Grabplatte muss aus grauem, mittelkörnigem Schwarzwälder Granit oder aus gleichwertigem Material hergestellt sein. Schriftzeichen und Ziffern müssen handwerklich herausgearbeitet sein.
- (6) Auf Urnengrabstellen an Bäumen (Baumbestattungen) auf dem Waldfriedhof sind liegende Grabmale mit einer Größe von 30 x 40 x 10 cm zulässig. Die Grabplatte muss aus grauem, mittelkörnigem Schwarzwälder Granit oder aus gleichwertigem Material hergestellt sein und darf mit maximal 2 cm Überstand zur Oberkante des umgebenden Geländes angebracht werden.
Schriftzeichen und Ziffern müssen handwerklich herausgearbeitet sein.

§ 22 Ausnahmen

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des § 20 und 21 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 23 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. der Abteilung Umwelt und Grünflächen. Ohne Genehmigung kann folgendes Grabzubehör angebracht werden:
 - a) Behelfsgrabzeichen aus Holz bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung,
 - b) bis zu 50 cm hohe Grablaternen, Weihwasserbecken und Pflanzschalen.
- (2) Der Antrag ist bei Wahlgräbern vom Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern vom Verfügungsberechtigten über den Grabmalaufsteller (Steinmetz bzw. Bildhauer) bei der Friedhofsverwaltung bzw. der Abteilung Umwelt und Grünflächen einzureichen.
- (3) Arbeiten nach Absatz 1 dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) ausgeführt werden.
- (4) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals, der Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung vom Friedhofsaufseher überprüft werden können.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 24 Standicherheit und Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu

befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Mindeststärken bestimmen sich nach § 20 Abs. 7.

- (2) Die Art der Fundierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung überprüfen.
- (3) Wird bei der Aufstellung von Grabmalen das Betreten von Nachbargrabstätten oder die vorübergehende Entfernung benachbarter Grabmale notwendig, so ist zuvor die Genehmigung der benachbarten Grabinhaber einzuholen.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten sind der Hersteller und der Grabinhaber nach Abs. 5 Satz 2 verpflichtet, bei evtl. Schäden an fremdem Eigentum, den alten Zustand wieder herzustellen.
- (5) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlage oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Wahlgrabstätten

von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Auf dem Friedhof des Stadtteils Dagersheim vorhandene künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Ortschaftsrats nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Grabpflege

§ 26 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts unterhalten, ordentlich gepflegt und instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 20 Abs. 3) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung eines Nutzungsrechts anzulegen und zu pflegen. Grabnutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsgärtner haben die Grabstätten, deren Pflege ihnen übertragen ist, mit einem auf ihre Firma hinweisenden Schild unauffällig zu kennzeichnen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung der anonymen Urnenreihengrabstätten, der Rasengräber, der Urnengemeinschaftsanlage, der Urnengrabstellen an Bäumen

(Baumbestattungen) sowie der Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeborene obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Bepflanzung

- (1) Laub- und Nadelhölzer, die über die Grabstätte hinauswachsen oder höher als 1,20 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. der Abteilung Umwelt und Grünflächen gepflanzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bzw. die Abteilung Umwelt und Grünflächen kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume (ab 1,50 m Höhe) oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung bzw. die Abteilung Umwelt und Grünflächen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten ausführen.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit Schwierigkeiten zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabberechtigungsgebühr aufgehoben.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Fall 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

**VII.
Leichenhallen, Trauerfeiern, Arbeitszeit**

**§ 29
Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**§ 30
Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**VIII.
Schlussbestimmungen**

**§ 31
Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte sowie nach § 6 zugelassene Gewerbetreibende und beauftragte Unternehmer haften der Stadt für alle von ihnen oder ihren Gehilfen bei der Errichtung von Grabmalen oder der Grabpflege vorsätzlich

oder fahrlässig herbeigeführten Schäden an den Friedhofsanlagen. Die Haftung der Besitzer für die Grabmale nach § 837 BGB bleibt unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1 - 3).
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 4 - 6 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 23 Abs. 1 und 4 und § 25 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Abs. 1).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf dem ALTEN FRIEDHOF

- (1) Die Inhaber von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf dem Alten Friedhof werden in den Stand zurückversetzt, bei dem sie sich im Zeitpunkt der Schließung befunden haben. Das ursprüngliche Ende der Nutzungszeit wird um die Zeit verlängert, während der vom Nutzungsrecht auf Grund der Schließung kein Gebrauch gemacht werden konnte. Lag das Ende der ursprünglichen Nutzungszeit vor dem 30.04.1991, begann die Verlängerung am 01. Mai 1991.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Wahlgrabstätten, für die eine Beisetzungsmöglichkeit für den Nutzungsberechtigten, seinen überlebenden Ehegatten oder einen alleinstehenden Abkömmling fortbestanden hatte.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.01.2001 in der Fassung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Anlage 1 zur Friedhofssatzung gem. § 20 Abs. 2

- 1 -

Stand 06/2012

Waldfriedhof am Maurener Weg

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

Feld	allgemeine Gestaltungsvorschriften	besondere Gestaltungsvorschriften	Feld	allgemeine Gestaltungsvorschriften	besondere Gestaltungsvorschriften
Reihengräber 25 Jahre Ruhezeit			Wahlgräber in bes.Lage 25/40 Jahre Nutzungszeit		
D I (Teilbereich)		x	A IX		x
D IV		x	B IX		x
E I	x		B X		x
E III	x		C IV		x
E IV	x		C V		x
F I	x		C VI		x
F II	x		C VI (Ehrengräber)		x
F III (Teil Muslimen)	x		G I		x
F III (Rasengräber)	ohne Gestaltungsvorschriften		G II		x
Wahlgräber 25/40 Jahre Nutzungszeit			G III (Teilbereich)		x
A I	x		Wahlgräber als Tiefgräber 40 Jahre Nutzungszeit		
A II	x		B VI	x	
A III	x		B VII	x	
A IV	x		B VIII	x	
A V	x		H IV	x	
A VI	x		H V	x	
A VII	x		J II	x	
A VIII	x		J III	x	
B I	x		G III (Teilbereich)		x
B II	x		G IV	x	
B III	x		G V	x	
B IV	x		Urnenwahlgräber 40 Jahre Nutzungszeit		
B V	x		C I		x
D II		x	C II (Teilbereich)		x
D III		x	C III		x
H I	x		J I	x	
H II	x		Urnenreihengräber 25 Jahre Ruhezeit		
H III	x		C II (anonym-Teil)	ohne Gestaltungsvorschriften	
H VI	x		E II	x	
J IV	x		E V (anonym)	ohne Gestaltungsvorschriften	
J V	x		Urnengemeinschaftsanlage		
J VI	x		D I (Teilbereich)		x
Kinderreihen/wahlgräber			Urnengrabstellen an Bäumen (Baumbestattungen)		
C II (anonym -Teil)	ohne Gestaltungsvorschriften		C VII		x
D I (Teilbereich)	x		Urnennischen (Kolumbarium)		
Grabfeld für die Kleinsten der Kleinen			an der Aussegnungshalle		x
D I (Teilbereich)	ohne Gestaltungsvorschriften		D IV (Teilbereich)		x

Alter Friedhof am Herdweg

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

Feld/Abteilung	allgemeine Gestaltungsvorschriften	besondere	Feld/Abteilung	allgemeine Gestaltungsvorschriften	besondere
<u>Reihengräber 25 Jahre Ruhezeit</u>			<u>Wahlgräber 25/40 Jahre Nutzungszeit</u>		
Feld F Abt. A	x		Abt. H		x
Feld F Abt. B	x		Abt. I		x
Feld F Abt. C	x		Feld I		x
Feld F Abt. D	x		Feld K		x
Feld F Abt. E	x		Hauptallee links		x
Feld C	x		Hauptallee rechts		x
Feld VII A R 1 Nr. 8	x		Weg a. WF östlich		x
<u>Urnenwahlgräber 40 Jahre Nutzungszeit</u>			Weg a. WF westlich		x
Feld III B bis F	x		Feld VIII		x
Feld III C	x		Feld V	x	
Feld III D	x		Feld VI	x	
Feld III E	x		Feld II Abt. A	x	
Feld III F	x		Feld III A	x	
Feld VI U		x	Feld VII A R 5 Nr. 9-12	x	
Altes Abteil E		x	Feld VII A+C	x	
<u>Urnenreihengräber 25 Jahre Ruhezeit</u>			Feld VII B	x	
Feld II Abt. C - G	x		Feld VII D	x	
Feld II Abt. C	x		Feld VII E	x	
Feld II Abt. E	x		Feld VII F	x	
<u>Kindergräber 12 Jahre Ruhezeit</u>			Feld VII G	x	
Feld II Abt. I	x		Feld VII H	x	
<u>Wahlgräber 25/40 Jahre Nutzungszeit</u>			Feld VII J	x	
Abt. A		x	Feld VI A-R		x
Abt. B		x	Altes Abteil B-D		x
Abt. D		x	<u>Wahlgräber in bes.Lage 25/40 Jahre Nutzungszeit</u>		
Abt. E		x	Altes Abteil A		x
Abt. G		x			

Friedhof in Dagersheim

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

Feld	allgemeine	besondere
	Gestaltungsvorschriften	

Reihengrab 25 Jahre Ruhezeit

A	x	
B	x	
M (Teilbereich) Rasengräber	ohne Gestaltungs- vorschriften	

Urnenwahlgrab 40 Jahre Nutzungszeit

S	x	
---	---	--

Urnenreihengrab 25 Jahre Ruhezeit

T	x	
B Reihe 14	x	

Kindergrab 12 Jahre Ruhezeit

F	x	
---	---	--

Wahlgrab 40 Jahre

C	x	
D	x	
E	x	
G	x	
H	x	
K Reihe 5-8	x	
Q	x	

Wahlgrab 25 Jahre und 40 Jahre

P		x
---	--	---

Wahlgrab -Tiefgrab - 40 Jahre Nutzungszeit

L	x	
M		x
N	x	
R	x	
U	x	

Wahlgrab besondere Lage 25/40 Jahre Nutzungszeit

K Reihe 1-3		x
-------------	--	---

Urnengemeinschaftsanlage

N (Teilbereich)		x
-----------------	--	---